BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Das Land Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ **Referat Umwelt- und Agrarwesen**

Forstrecht

Verhandlungsleiter/in:
Mag. Raphaela Sorger
Tel.: +43 (316) 7075-602
E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Marktgemeinde Hitzendorf
Hitzendorf 63
8151 Hitzendorf

GZ: BHGU-319306/2026-5

27.10.2026

Ggst.: Dirnberger Alfred, Hitzendorf;
befristete Rodung, KG 63233
Deckungsschutz und Unterstand für Damwildgatter
-Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 28.09.2026 haben Alfred und Monika Dirnberger um die Rodungsbewilligung zur befristeten Rodung von Deckungsschutz und Unterstand für Damwildgatter, auf den Gst.-Nrn. 2758 und 2759, je KG 63233 Hitzendorf, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: ***Gst.Nr. 2758 u. 2759, je KG Hitzendorf***		
Datum ***12.11.2026***	**Zeit** ***13:30 Uhr***	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.** ---

☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
von 28.10.2026 *bis 11.11.2026*	*Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr* *Dienstag: 08.00-15.00 Uhr* *nach telefonischer Terminvereinbarung*	*3. Stock/Zimmer 306*

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung
☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☒ durch Verlautbarung
kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
von 28.10.2026 *bis 11.11.2026*	*Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr* *Dienstag: 08.00-15.00 Uhr* *nach telefonischer Terminvereinbarung*	*3. Stock/Zimmer 306*

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 17 – 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raphaela Sorger
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 30.10.2026
angeschlagen bis: 12.11.2026